

Statuten

SAC Sektion Aarau

Art. 1 Name, Sitz

1. Unter dem Namen „SAC Sektion Aarau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, der Reglemente und sonstiger Ausführungserlasse des Schweizer Alpenclubs (SAC) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Der Sitz der SAC Sektion Aarau befindet sich in Aarau.
3. Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

1. Die SAC Sektion Aarau vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell, wissenschaftlich oder ideell an der Bergwelt interessiert sind. Ihr Zweck besteht in der Durchführung von Bergtouren, der Erweiterung der Kenntnisse über die Alpenwelt und der Schutz sowie die Erhaltung deren Schönheit.
2. Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- und Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
3. Ihren Zweck sucht sie insbesondere durch folgende Aufgaben und Tätigkeiten zu erreichen:
 - ein attraktives Tourenprogramm, bestehend aus Hochtouren, Skitouren, Klettertouren und Wanderungen;
 - Kurse und Vorträge zur Aus- und Weiterbildung von Tourenleitern und Mitgliedern;
 - Ausbildung und Förderung der Jugend;
 - Erstellen, Erwerb und Unterhalt von Klubbütten und anderen Unterkunftsgelegenheiten, Ausführung von Wegenanlagen, Wegmarkierungen und dergleichen;
 - Mitgliederversammlungen, in welchen Vorträge über Bergfahrten und alpinwissenschaftliche Themen gehalten werden;
 - öffentliche Vorträge und andere Veranstaltungen;
 - Unterhalt einer Bibliothek.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem vollendeten 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
2. Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Aarau ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
3. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher darüber befindet. Die Mitglieder mutationen werden in den Clubnachrichten publiziert. Es ist erwünscht, dass der Bewerber vor der Aufnahme an zwei Sektionstouren nach freier Wahl teilnimmt. Beim Kinderbergsteigen (KiBe: 10 – 13 Jahre) und bei der Jugendorganisation (JO: 14-22 Jahre) entscheidet der Vorstand ohne vorgängige Publikation endgültig über die Aufnahme.
4. Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Aarau die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
5. Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
6. Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
7. Die Generalversammlung (GV) kann Personen, welche sich um die Sektion, die Bergwelt, den Alpinismus oder den SAC in hervorragender Weise verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen. Anträge sind dem Vorstand bis drei Monate vor der GV schriftlich einzureichen. Der Mitgliederbeitrag (Zentralbeitrag und Sektionsbeitrag) wird von der Sektion in der Höhe einer Einzelmitgliedschaft übernommen.
8. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand der Stammsektion. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.
9. Mitglieder, die der Sektion oder dem SAC zu Unehren gereichen, ihren bzw. dessen Interessen zuwiderhandeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können nach erforderlicher Abmahnung vom Vorstand oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Es steht ihnen das Rekursrecht an die nächste GV offen. Im Falle eines Ausschlusses durch den ZV ist ein Wiedereintritt nur mit dem Einverständnis des ZV möglich.

Art. 4 Beiträge

1. Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Beiträge (Eintrittsgebühr und Zentralbeitrag).

2. Sie entrichten der Sektion ausserdem die Eintrittsgebühr sowie den Sektionsbeitrag, welche durch die GV festgelegt werden. Der Sektionsbeitrag für Neumitglieder richtet sich nach der Bestimmung für den Beitrag an den Zentralverband.
3. Mitglieder von 6 bis 22 Jahren gelten als Jugendmitglieder. Jugendmitglieder bezahlen einen reduzierten Sektionsbeitrag; im Rahmen der Familienmitgliedschaft sind die Jugendmitglieder im Familienbeitrag enthalten.
4. Mitglieder ab 23 Jahren gelten als Einzelmitglieder. Einzelmitglieder bezahlen den vollen Sektionsbeitrag.
5. Die Familienmitgliedschaft schliesst maximal zwei Erwachsene ab 23 Jahren und gegebenenfalls x Kinder von 6 bis 17 Jahren im gleichen Haushalt ein. Alle Familienmitglieder sind Mitglieder derselben Sektion. Für die Familienmitgliedschaft wird ein gesonderter Sektionsbeitrag erhoben.
6. Mitglieder mit 40 und mehr Mitgliedschaftsjahren sind von der Entrichtung des Sektionsbeitrages befreit (Freimitglieder).
7. Übertretende Mitglieder sind von der nochmaligen Entrichtung der Eintrittsgebühr an die Zentralkasse sowie den Sektionsbeitrag für das laufende Jahr befreit, falls sie denselben bereits an die andere Sektion bezahlt haben.

Art. 5 Organe

Die Organe der SAC Sektion Aarau sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Kommissionen

Art. 6 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der SAC Sektion Aarau. Sie tritt ordentlicherweise im ersten Quartal zusammen und erledigt folgende Geschäfte:
 - Jahresberichte;
 - Jahresrechnung und Revisorenbericht; Entlastung des Vorstandes;
 - Voranschlag und Jahresbeitrag;
 - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
 - Wahl der Rechnungsrevisoren;
 - Statutenrevisionen;
 - Genehmigung des Tourenreglements;
 - Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung der Sektion.

2. Die Einladung erfolgt mindestens 5 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
3. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 2 Monate vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
4. Die GV kann nur die auf der Traktandenliste verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellte Anträge, welche damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf andere Traktanden ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgenommen sind die Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.
5. Die Sektion kann durch die GV selbst, durch den Vorstand oder, unter Angabe des Grundes, auf Verlangen von 10% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.
6. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die GV beschliesst, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Aarau. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.
2. Der Vorstand setzt sich aus 9 bis 12 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Für die beiden ersten Wahlgänge gilt das absolute Mehr, für den dritten Wahlgang das relative Mehr. Wiederwahl ist möglich.
3. Ersatzwahlen werden an einer Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Periode vorgenommen.
4. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vollzug der Beschlüsse der GV;
 - Bestimmung der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung;
 - Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Tourenreglementes;
 - Genehmigung des Tourenprogrammes (inkl. FaBe, KiBe und JO);
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - Genehmigung von Verträgen;
 - Vorbereitung und Durchführung der GV und der Mitgliederversammlungen;

- Leitung der Sektionsgeschäfte im allgemeinen und Vertretung der Sektion nach aussen;
 - Verkehr mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Verfügung über die laufenden Mittel im Rahmen des von der GV genehmigten Voranschlages oder auf Grund besonderer Ermächtigung der Mitgliederversammlung (GV oder Mitgliederversammlung);
 - Information der und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
6. Der Vorstand kann ohne Ermächtigung der Mitgliederversammlung unvorhergesehene Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes beschliessen. Die Kompetenzsumme beträgt Fr. 5'000.--.
 7. Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 8 Rechnungsrevisoren

1. Die GV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassiere. Sie erstatten an der GV Bericht über ihren Befund und empfehlen die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 9 Kommissionen

1. Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit in einem Pflichtenheft.
2. In jede Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Dieses Mitglied vertritt die Anträge der Kommission im Vorstand und informiert über die sonstige Tätigkeit.
3. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Tourenwesen

1. Die Tourenkommission bereitet zu Handen des Vorstandes das Tourenprogramm mit Angabe der Tourenleiter und der Bewertung der Touren vor.
2. Bei der Gestaltung der Tourentätigkeit ist auf die Bedürfnisse der Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Angeboten werden sollen namentlich:
 - Touren für das Familienbergsteigen (FaBe)
 - Touren für das Kinderbergsteigen (KiBe)
 - Touren für die Jugendorganisation (JO)

- Touren für die Frauengruppe
 - Touren für die Seniorengruppe
 - Touren und Wanderungen in verschiedenen Schwierigkeitsstufen
 - Ausleihung von Clubmaterial
3. Die Touren werden in den Clubmitteilungen rechtzeitig publiziert und umschrieben.
 4. Für die Leiter und Teilnehmer werden verbindliche Richtlinien aufgestellt. Das Tourenreglement wird im Tourenprogramm publiziert.

Art. 11 Clubmitteilungen

Der Verein gibt ein regelmässig erscheinendes, gedrucktes Publikationsorgan heraus. Dieses enthält u.a. die wichtigsten Hinweise auf Touren und andere Vereinsanlässe. Dieselben Informationen werden im Internet in den sektionseigenen Webseiten publiziert.

Art. 12 Hütten

1. Die im Eigentum der SAC Sektion stehende, von ihr im Chelenalptal im Jahre 1926 erbaute Chelenalphütte untersteht der Aufsicht des SAC (Zentralvorstand).
2. Das von der Sektion Aarau SFAC im Jahre 1981 im Rahmen der Fusion übernommene Jurahaus „Irehägeli“ oberhalb Biberstein ist eine sektionseigene Hütte. Das Recht zur Nutzung und Verwaltung steht der Frauengruppe zu. Die SAC Sektion Aarau leistet der Frauengruppe an den Unterhalt Beiträge.

Art. 13 Haftung

Die SAC Sektion Aarau haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion ist ausgeschlossen.

Art. 14 Statutenrevision

1. Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.
2. Abänderungsanträge, die nicht vom Vorstand selbst ausgehen, sind diesem mindestens 2 Monate vor der GV mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Art. 15 Auflösung

1. Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Aarau erfolgt durch die GV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr gesamtes Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen. Im Falle einer neu gegründeten Sektion wird dieses Vermögen dieser übergeben.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 2. März 2018 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. März 2013 gültigen Statuten und treten am 3. März 2018 in Kraft.

Ort und Datum: *Aarau, 2. März 2018*

Präsident:

Vizepräsident:

sig. Beat Blattner

sig. Werner Stähli